

23. Okt. 1956

111

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: ja
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: Regelungsgesetz zu Art. 131 GG § 63

Leitsatz:

Das Regelungsgesetz findet Anwendung auch auf Arbeitnehmer kommunaler Versorgungsbetriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Anteile sämtlich in der Hand der Kommune sind.

Aktenzeichen: 3 AZR 299/54

Urteil des BAG vom 23. Oktober 1956

LAG Hamm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 299/54

3 Sa 71/54 (Hamm/Westf.)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. Oktober 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

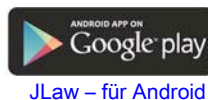
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Dr. Hofmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 20. Mai 1954 (3 Sa 71/54) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 5. Juli 1886 geborene Kläger, der seit 1930 der NSDAP angehörte, war seit dem 15. Februar 1935 als kaufmännischer Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Das gesamte Kapital der Beklagten lag und liegt in der Hand der Stadt Dortmund. Am 1. Mai 1943 wurde mit dem Kläger ein neuer Dienstvertrag geschlossen, nach dem er mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellt wurde; eine Kündigung des auf Lebenszeit gehenden Dienstverhältnisses sollte seitens der Beklagten nur aus wichtigem Grunde zulässig sein. Mit Schreiben vom 4. September 1945 wurde ihm mitgeteilt, daß er wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst entlassen werde. Trotz vielfacher Bemühungen wurde er nicht wieder eingestellt. Seit dem 1. August 1951 ist der Kläger dauernd dienstunfähig.

Der Kläger erhob zunächst im Jahre 1952 eine Klage auf Zahlung eines Ruhegeldes für drei Monate in Höhe von 540,-- DM, ist aber mit diesem Anspruch vom Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht abgewiesen worden. Mit der vorliegenden Klage verlangt er einen weiteren Teilbetrag seines Ruhegehaltes in Höhe von 300,-- DM für die spätere Zeit. Seine Klage wurde wiederum vom Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht abgewiesen, weil durch die am 4. September 1945 ausgesprochene Entlassung das Arbeitsverhältnis endgültig gelöst und damit auch der Ruhegeldanspruch hinfällig geworden sei. Ansprüche aus dem Regelungsgesetz zu Art. 131 GG wurden versagt, weil der Arbeitgeber in dem früheren Beschäftigungsverhältnis des Klägers eine selbständige Aktiengesellschaft sei und auf diese sich der Art. 131 GG und das Ausführungsgesetz dazu nicht erstrecke, der Gleichheitsgrundsatz mit einer solchen negativen gesetzlichen Regelung nicht verletzt werde und eine vereinbarte Anwendung des Regelungsgesetzes ausscheide.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Klä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ger seine Ruhegeldansprüche weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision verlangt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist begründet, da entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts der Kläger unter das Gesetz zu Art. 131 GG fällt. Der Senat hat, ohne allerdings ausführlich Stellung zu nehmen, in seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. u.a. BAG 1, 205 ff) bei Arbeitnehmern kommunaler Versorgungsbetriebe keinen Unterschied gemacht, ob sie in einem Eigenbetrieb oder in einer Eigengesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) tätig waren. Er muß auch nach nochmaliger Prüfung bei dieser bisherigen Rechtsprechung verbleiben.

Für die Anwendung des Regelungsgesetzes kann zunächst dahingestellt bleiben, ob in anderen Gesetzen darauf abgestellt ist, wer Arbeitgeber ist, ob eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine juristische Person des privaten Rechts. Ebenso bedarf es auch keiner Erörterung, ob etwa aus den Regelungen des Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsgesetzes zu folgern sei, daß als öffentlich Bedienstete nur die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehenden Arbeitnehmer anzusehen sind. Denn gleichgültig, ob man in einer allgemeinen Systematik den Begriff des öffentlichen Dienstes nach dem Dienstherrn, nach der Tätigkeit (Erfüllung öffentlicher Aufgaben) oder nach beiden Merkmalen bestimmt, so kann im Einzelfall entscheidend doch nur die Regelung des anzuwendenden Gesetzes sein.

Weder der Wortlaut des Art. 131 GG und die Fassung und der Wortlaut seines Ausführungsgesetzes noch der Sinn dieser Bestimmungen geben aber einen Anhalt dafür, daß die Regelung gemäß Art. 131 GG nur für die im unmittelbaren Dienst einer öffentlichen Körperschaft stehenden Arbeitnehmer gelten soll, dagegen nicht für die Bediensteten, die in einem Versorgungsbetrieb mit selbständiger Rechtspersönlichkeit tätig sind, dessen Anteile - wie hier - sämtlich bei der Kommune liegen. Vielmehr ist aus dem Zweck jener Vorschriften das Gegenteil zu entnehmen.

Daß diese Versorgungsbetriebe ausgenommen seien, kann



entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht aus § 2 und der Anhangsliste A des Regelungsgesetzes gefolgert werden. Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß § 2 des Gesetzes, wie die Bezugnahme auf die Nummern 1, 2 und 5 seines § 1 in Verbindung mit der Formulierung des § 2 "die entsprechenden Angehörigen" klarstellt, nur Körperschaften und Einrichtungen betrifft, die ohne Übergang ihrer Aufgaben auf eine andere Körperschaft aufgelöst sind oder ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes haben (Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Aufl., § 2 Anm. 1). Mit Körperschaften und Einrichtungen, die im Bundesgebiet früher bestanden und noch fortbestehen, befaßt sich diese Bestimmung nicht. Demgemäß sind auch unter den Ziffern 61 bis 73 der Anlage A der Regelung nur Einrichtungen außerhalb des Bundesgebiets aufgeführt.

Aus dem Wortlaut des Art. 131 GG und des Regelungsgesetzes läßt sich nichts entnehmen, weil dieser Wortlaut nicht einheitlich ist. Art. 131 GG stellt ebenso wie § 63 des Gesetzes u.a. darauf ab, ob die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst standen. In § 1 des Regelungsgesetzes ist allerdings davon die Rede, daß sie bei einer Dienststelle des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen mußten (die Beschäftigung bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren und bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates kann hier außer Betracht bleiben); in § 2 wird dagegen, außer von Angehörigen öffentlich-rechtlicher Verbände von Gebietskörperschaften, von Angehörigen bestimmter Körperschaften und sonstigen Einrichtungen gesprochen, wobei zu letzteren nach den Ziffern 61 bis 73 der einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Anlage A nunmehr gerade auch Versorgungsbetriebe mit selbständiger Rechtspersönlichkeit (Aktiengesellschaften - Gesellschaften mit beschränkter Haftung) gehören. Der Kreis der unter das Regelungsgesetz fallenden Personen ist also im Gesetz nicht



JLaw - Gesetze und Urteile
kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

griff des "Öffentlichen Dienstes" keine näheren Merkmale gegeben.

Auch die Entstehungsgeschichte des Regelungsgesetzes (Begründung, Protokolle des Bundestages, des Beamtenrechtsausschusses des Bundestages) läßt nur erkennen, daß reine Industriegesellschaften, selbst wenn deren Gesellschaftskapital ganz in öffentlicher Hand liegt wie bei der Preußag und der Viag mit ihren Untergesellschaften, nicht unter das Gesetz fallen sollen. Dazu mögen auch Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke gehören, deren Kapital in der Hand mehrerer Gemeinden oder Gemeindeverbänden ist und die wie die Vereinigte Elektrizitätsgesellschaft Westfalen (VEA), die Hamburger Elektrizitätswerke und die Charlottenburger Wasserwerke - nur auf letztere bezieht sich die von der Beklagten angeführte Entscheidung des Senats vom 8. Mai 1956 in Sachen 3 AZR 65/54 (AP BAG Nr. 11 zu § 242 BGB Ruhegehalt) - den Strom, das Gas oder das Wasser lediglich an Großabnehmer, große Industriewerke oder Gemeinden liefern, die Verteilung an die einzelnen Abnehmer, die Herstellung des Leitungsnetzes, die Gestellung der Meßapparate und die Einziehung der Beträge für die verbrauchten Mengen aber den Gemeinden überlassen. Denn solche Unternehmungen dienen nicht der unmittelbaren Versorgung der Bevölkerung.

Ist dagegen die unmittelbare Versorgung der Bevölkerung durch Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften entscheidend oder doch einer der maßgebenden und tragenden Zwecke, so kann es keinen Unterschied machen, ob die Erzeugung von Strom und Gas und die Zurverfügungstellung von Wasser und die Lieferung unmittelbar an die Verbraucher erfolgt, ebenso wie es bei dem unmittelbar auf die Versorgung der Bevölkerung gerichteten Zweck keinen Unterschied macht, ob die Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen für den kommunalen Nahverkehr durch einen Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft vorgenommen wird. Denn mögen auch gesellschaftsrechtlich zwei verschiedene Rechtspersonen und arbeitsrechtlich zwei verschiedene Arbeitgeber vorhanden sein, so ist auf jeden Fall die entscheidend Versorgungszwecken dienende Eigengesellschaft, also das an sich selbständige Unternehmen, dessen Anteile jedoch sämt-



selbständige besondere Erscheinungsform derselben Gebietskörperschaft (vgl. BGHZ 17, 23), da mit ihren Leistungen die Kommunen eine ihnen grundsätzlich wesentliche Aufgabe erfüllen. Auch die Eigengesellschaft wird auf Rechnung der Gemeinden geführt, deren Organe treffen alle wichtigen Entscheidungen, an die die in die Gesellschaft entsandten Vertreter gebunden sind (vgl. § 72 GemO für Nordrhein-Westfalen). Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, die ganz allgemein von einer Errichtung, Übernahme und Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sprechen und für die Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, also die Eigenbetriebe, lediglich besondere Vorschriften über die Art ihrer Führung geben (früher §§ 67, 74 DGO, jetzt §§ 69, 74, 75 der GemO für Nordrhein-Westfalen), können die Gemeinden frei darüber entscheiden, ob sie die Versorgungsbetriebe in Form eines Eigenbetriebes oder einer Eigengesellschaft führen wollen; die Vorschrift des § 75 DGO, nach der die Umwandlung eines Eigenbetriebes in ein rechtlich selbständiges Unternehmen der Genehmigung der gemeindlichen Aufsichtsbehörde bedurfte, hatte nur den Sinn, einer Zersplitterung der Einheit der Gemeindeverwaltung und Gemeindeaufsicht im gegebenen Falle vorzubeugen (Surén-Loschelder, Deutsche Gemeindeordnung, Band 2, § 75 Anm. 1). Da für eine Entscheidung zum Eigenbetrieb oder zur Eigengesellschaft im Ergebnis nur organisatorische, haushaltsmäßige Gründe oder Fragen der leichteren Kreditbeschaffung (Auslandsanleihen, Hypothekenbestellung) maßgebend waren und sind, müssen beide Gruppen von Versorgungsbetrieben im Sinne des Regelungsgesetzes gleichbehandelt werden. Es fehlt nämlich jeder innere Grund dafür, die Beschäftigten in den gemeindliche Zwecke erfüllenden Versorgungsbetrieben jeweils nur deswegen anders zu behandeln, weil die Organisationsformen dieser Versorgungsbetriebe verschieden sind, die Gemeinden die ihnen obliegenden Aufgaben in der einen oder anderen Weise erfüllen. Nur sind die Ansprüche aus dem Regelungsgesetz gegen die weiterbestehende Eigengesellschaft selbst



geltend zu machen, da sie gegenüber den Bediensteten immerhin als selbständiger Träger der Rechte und Pflichten in Bezug auf das Dienstverhältnis auftritt. Eine Möglichkeit, die Kommunen selbst neben der vorhandenen Eigengesellschaft in Anspruch nehmen zu können, würde zu einer Verwirrung führen.

Daß § 63 Regelungsgesetz von den Bediensteten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet spricht und somit die Eigengesellschaften nicht erwähnt, steht der hier vorgenommenen Einbeziehung ihrer Bediensteten unter das Gesetz nicht entgegen. Im Sinne des Regelungsgesetzes müssen sie als Kommunalbedienstete angesehen werden. Da es bei den Gemeinden liegt, ob sie ihre einschlägigen gemeindlichen Aufgaben über einen Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft erfüllen wollen, würde bei einem Ausschluß der Eigengesellschaften der Kreis der von § 63 Regelungsgesetz erfaßten Personen in entscheidendem Maße willkürlich bestimmt. Darauf, daß die Kommunen an sich die Möglichkeit hätten, durch die Veräußerung der Geschäftsanteile an den Eigengesellschaften diese aus ihrem Bereich zu entlassen, kann nicht abgestellt werden. Es schlägt vielmehr die Besonderheit der Versorgungsbetriebe durch, die darin besteht, daß sie eine nach wesentlich politischen, vor allem wirtschafts- und sozialpolitischen Grundsätzen, nicht an den bloßen Erwerbschancen orientierte Aufgabe zu erfüllen haben; ihre Unterhaltung zählt zu den Verwaltungsaufgaben im engeren Sinne (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 6. Aufl., Bd. 1, S. 340). Bei diesem inneren Wesen der Eigengesellschaften müssen sie dann im Sinne des § 63 Regelungsgesetz als in den Bereich der Kommunen fallend angesehen werden, wenn sie eben nur im Zeitpunkte des mit § 63 Regelungsgesetz angesprochenen Verlustes des Arbeitsplatzes oder der Ruhegeldversorgung Eigengesellschaften waren. Ob bei einer späteren Veränderung hinsichtlich der Stellung als Eigengesellschaft auch ein Wechsel des nach dem Regelungsgesetz Verpflichteten eintritt, braucht hier nicht untersucht zu werden.

Eine unterschiedliche Behandlung ist auch nicht mit dem Zweck des Regelungsgesetzes vereinbar (vgl. auch Anders,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Öffentliche Verwaltung 1953, Heft 3). Dem Gesetzgeber war nämlich durch Art. 131 GG die Aufgabe gestellt, im öffentlichen Bereich sowohl den infolge des Kriegsausgangs aus ihren Stellen verdrängten Beamten, Angestellten und Arbeitern wie auch denjenigen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Formationen und nicht aus beamtenrechtlichen oder vertraglichen Gründen aus ihrer Arbeitsstelle ausgeschieden waren, unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen - die in innerlich begründeter Weise wenigstens teilweise auch einschränkender Natur sind - wieder ihre alten Rechte zu verschaffen, dafür zu sorgen, daß sie möglichst wieder verwendet werden oder daß sie ihre alten Versorgungsansprüche erhalten (siehe BAG I, 207.1/208). Zu der zweiten Gruppe, für die das Regelungsgesetz gelten soll, gehören aber in weitem Umfange auch die Angehörigen der Versorgungsbetriebe, und zwar nicht nur der Eigenbetriebe, sondern auch der Eigengesellschaften. Denn die der Entfernung von Nationalsozialisten dienende Kontrollrat-Direktive Nr. 24 erfaßte nicht allein die bei den öffentlichen Körperschaften, sondern ebenso die bei den "halböffentlichen" Verwaltungen Beschäftigten. Es waren, wie auch vorliegend, von den Organen der Besatzungsmacht in weitem Umfange entsprechende Auflagen hinsichtlich der Bediensteten bei den in der Form von Eigengesellschaften betriebenen Versorgungsunternehmen gemacht worden, während bei den privaten Unternehmen doch nur die leitenden Angestellten bedeutender Unternehmen betroffen wurden. Die Kontrollrat-Direktive Nr. 24 selbst ist zwar erst unter dem 12. Januar 1946 ergangen und noch später, nämlich in Nr. 5 des Amtsblattes des Kontrollrats in Deutschland vom 31. März 1946, veröffentlicht worden. Sie faßte aber letzten Endes nur die bisherige Praxis und die bisherigen Anordnungen der Besatzungsmächte zur politischen Säuberung von höchster Stelle aus zusammen, so daß ihr Inhalt in diesem Sinne auch die früheren Gegebenheiten wiedergibt. Es ist nun kein Grund dafür ersichtlich, von der Regelung gemäß Art. 131



GG die Angehörigen der Versorgungsaufgaben erfüllenden Eigengesellschaften auszunehmen, sie also bei der Wiedergutmachung gegenüber den Verwaltungsangestellten und den Angestellten der Eigenbetriebe schlechter zu stellen, während sie bei der Säuberung der öffentlichen Verwaltungen gleichbehandelt worden sind. Eine solche ungleiche Behandlung widerspräche auch dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG und kann daher nicht als vom Regelungsgesetz gewollt angenommen werden (vgl. Reinhardt, Anm. zu AP 50, Nr. 263, und Anders, Öffentliche Verwaltung 1953, Heft 3).

Die hier vertretene Auffassung, daß das Regelungsgesetz Anwendung findet auch auf Arbeitnehmer kommunaler Versorgungsbetriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Anteile sämtlich in der Hand der Kommunen sind, steht, wie der Senat meint, nicht in einem Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen III ZR 184/50 vom 10. Mai 1951. Dieses Urteil lehnte nur die sogenannte Sperrwirkung des Art. 131 Satz 3 GG auf jene Betriebe ab. Nach dem Erlass des Regelungsgesetzes ist diese Sperrwirkung aber gegenstandslos geworden.

Wie es sich dann verhält, wenn die Anteile eines rechtlich selbständigen Versorgungsunternehmens überwiegend einer Kommune, zu einem Teil aber auch Privaten gehören, ist hier nicht zu entscheiden. In einem solchen Fall könnte vielleicht zu bedenken sein, daß auch diese Unternehmen wegen ihrer Kapitalverteilung letztlich doch der Bestimmungsgewalt der Kommunen unterliegen und ebenfalls kommunale Versorgungsaufgaben erfüllen sollen, ebenso wie sie vom Begriff der "halböffentlichen Verwaltung", wie er sich in der Kontrollrat-Direktive Nr. 24 findet, erfaßt werden dürften.

II. Bei der Anwendung des Regelungsgesetzes spielt die in den Vorinstanzen erörterte Frage, ob die Entlassung wegen der Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Formationen eine endgültige Lösung des Arbeitsverhältnisses oder nur eine vorläufige Arbeitsenthebung war, keine Rolle. Denn Artikel 131 GG sowie das Regelungsgesetz stellen nur darauf ab, ob die in Frage kommenden Personen ausgeschieden sind und bisher nicht wieder verwendet wurden, ob sie gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, ob sie ihren Arbeitsplatz verloren haben (vgl. auch Anders, Gesetz zu Artikel 131 GG,



III. Mit der gegebenen Begründung läßt sich daher die Abweisung der Klage nicht rechtfertigen. Der Rechtsstreit ist aber noch nicht zur Entscheidung reif. Denn wenn der Kläger nach seinem Vertrag zwar nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte und ihm auch Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zustehen, so ist doch bei der gegebenen Sachlage nicht von vornherein ausgeschlossen, daß - über § 63 des Gesetzes - die Bestimmung des § 7 Regelungsgesetz zur Anwendung zu kommen hat. In dieser Hinsicht ist die Sachlage noch nicht geklärt. Deshalb mußte der Rechtsstreit zur Prüfung insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez.: Dr. Müller Dr. Simons Schilgen
 Langhans Dr. Hofmann

3 AZR 299/54

3 Sa 71/54 (Hamm/Westf.)

111

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 7. Dezember 1956 beschlossen:

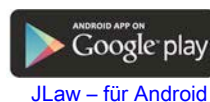
Das Urteil vom 23. Oktober 1956 wird in den
Entscheidungsgründen gemäß § 319 ZPO von
Amts wegen dahin berichtet, daß auf Seite 5
im dritten Absatz der erste Satz anstatt

" Ist dagegen die unmittelbare Versorgung der Bevöl-
kerung durch Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften
entscheidend oder doch einer der maßgebenden und tra-
genden Zwecke, so kann es keinen Unterschied machen,
ob die Erzeugung von Strom und Gas und die Zurver-
fügungstellung von Wasser und die Lieferung unmittel-
bar an die Verbraucher erfolgt, ebenso wie es bei dem
unmittelbar auf die Versorgung der Bevölkerung ge-
richteten Zweck keinen Unterschied macht, ob die Be-
reitstellung von Verkehrseinrichtungen für den kom-
munalen Nahverkehr durch einen Eigenbetrieb oder
eine Eigengesellschaft vorgenommen wird."

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



lauten muß:

" Ist dagegen die unmittelbare Versorgung der Bevölkerung entscheidend oder doch einer der maßgebenden und tragenden Zwecke, so kann es keinen Unterschied machen, ob die Erzeugung von Strom und Gas und die Zurverfügungstellung von Wasser und die Lieferung unmittelbar an die Verbraucher durch Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften erfolgt, ebenso wie es bei dem unmittelbar auf die Versorgung der Bevölkerung gerichteten Zweck keinen Unterschied macht, ob die Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen für den kommunalen Nahverkehr durch einen Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft vorgenommen wird."

gez. Dr.Müller

Dr.Simons

Schilgen

